

Gebührenverordnung für Baubewilligungsverfahren

Beschlossen vom Gemeinderat am 24. Februar 1994

Art. 1 Behandlung von Baugesuchen

Für die Behandlung von Baugesuchen gemäss Art. 99¹ des Baugesetzes sowie für die Kontrolle der Bauten gemäss Art. 112² des Baugesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bauten und Anlagen, die der Schätzung durch die Gebäudeversicherung unterliegen: 2 ¹/₄ ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert),
mindestens aber Fr. 200.–
- b) Bauten und Anlagen, die nicht der Schätzung durch die Gebäudeversicherung unterliegen:
Je nach Aufwand Fr. 200.–
bis Fr. 1500.–

Art. 2 Kontrolle von Fassadengerüsten

Gebühr für die Kontrolle von Fassadengerüsten, sofern sie nicht in Verbindung mit einem Neu-, An-, Auf- oder Umbau stehen Fr. 150.–

Art. 3 Vorentscheidgesuche

Gebühr für die Behandlung von Vorentscheidgesuchen.
Je nach Aufwand Fr. 200.–
bis Fr. 1500.–

Art. 4 Mitwirkung der Baukommission

Muss ein Baugesuch von der städtischen Baukommission behandelt werden (mit Ausnahme der Einspracheverfahren und für Bauten in der Altstadt), erhöhen sich vorstehende Ansätze um Fr. 150.–

¹ Neu Art. 10 und 11 Baugesetz der Stadt Chur vom 26. November 2006 (BauG)

² Neu Art. 96 KRG, Art. 60f. KRVO

Art. 5 Ablehnung, Rückzug

Wird ein Baugesuch abgelehnt oder nach erfolgter Behandlung zurückgezogen, wird die Hälfte der in Art. 1 genannten Gebühr erhoben.

Art. 6 Abgeänderte Gesuche

Wird für eine bereits bewilligte Baute ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, wird nochmals die Hälfte der in Art. 1 genannten Gebühr erhoben.

Art. 7 Rückvergütung

Gelangt eine bewilligte Baute nicht zur Ausführung, so erfolgt keine Rückvergütung der erhobenen Gebühren.

Art. 8 Schnurgerüst

Nicht inbegriffen in diesen Ansätzen sind die Gebühren für die Schnurgerüstkontrolle, die gesondert nach Zeitaufwand verrechnet werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Aussergewöhnliche Aufwendungen und Auslagen der Baupolizeibehörde (Prüfung und Kontrolle abgeänderter Pläne, Nachkontrollen, Gutachten, statische Berechnungen, Sondierungen usw.) werden dem Gesuchsteller nach Zeitaufwand bzw. zu den Selbstkosten verrechnet.

Art. 10 Rechnungsstellung

Die Gebühr wird mit der Zustellung des Baubescheides in Rechnung gestellt. Die auf dem Gebäudeversicherungswert basierende Gebühr ist vorerst auf Grund einer provisorischen Berechnung des Bauamtes zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Massgebend ist der Index des Schätzungsdatums.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. April 1994 in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. August 1982. Sie ist auf alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligten Baugesuche anwendbar.